



Geschäftsanweisung für die Kirchengemeinden im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Geschäftsanweisung für Kirchengemeinden¹:

§ 1 Begriff der Kirchlichen Oberbehörde

Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta ist die örtlich zuständige kirchliche Oberbehörde für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere für die Verwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchengüter innerhalb seines Bezirks.

§ 2 Betrifft der Kirchengemeinde

Kirchengemeinden sind die Pfarrgemeinden und die kirchlichen Gemeindeverbände gemäß §§ 20 ff. KVVG.

§ 3 Errichtung und Änderung von Kirchengemeinden

Die Errichtung der Kirchengemeinden, die Änderungen in ihrem Bestand und ihren Grenzen erfolgt bei Pfarrgemeinden durch den Diözesanbischof und bei kirchlichen Gemeindeverbänden durch den Bischöflichen Offizial gemäß den Vorschriften des kirchlichen Rechts.

§ 4 Begriff des Kirchenvermögens

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 KVVG) gehören alle in deren Eigentum stehende Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge von Pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.
- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören nicht Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund bischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht worden sind (can. 1266 CIC), und sonstiges von der Kirchengemeinde treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen.
- (3) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehört nicht das Treugut, das einem Geistlichen oder einem Pastoralreferenten von Gläubigen übergeben wird, damit sie persönlich dieses Geld für kirchliche oder caritative Zwecke verwenden. Für das Treugut und seine Verwaltung gilt eine besondere Ordnung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2003, Art. 130).

§ 5 Zuständigkeit des Kirchengemeinderates

- (1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde.
- (2) Der Kirchengemeinderat verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- (3) Unter das Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Kirchenausschusses fallen auch das Ortskirchenvermögen und das Stellenvermögen der Geistlichen und der Kirchenbediensteten, soweit dadurch die Rechte der Stelleninhaber an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchenausschusses fallen nicht:
 1. die unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen der Kirchengemeinde, deren Verwaltung und Vertretung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung anderweitig geregelt sind,
 2. das einem Geistlichen oder Pastoralreferenten übergebene Treugut der Kirchengemeinde.
- (5) Spenden, die nicht auf ausdrückliches Verlangen des Spenders von dem Geistlichen oder Pastoralreferenten persönlich ihrem Zweck zugeführt werden sollen, gehören nicht zum Treugut, sondern fallen in die Kompetenz des Kirchenausschusses (can. 1267 § 1 CIC). Diese Geldzuwendungen sind dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen. Bei derartigen Spenden hat der Kirchenausschuss darauf zu achten, dass etwaige vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden (can. 1267 § 3 CIC).

§ 6 Zusammensetzung des Kirchenausschusses gemäß § 2 KVVG

- (1) Mitglieder des Kirchenausschusses gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 bis 5 KVVG sind die dort aufgeführten Personen. Sie haben Stimmrecht.
- (2) Emeritierte Geistliche können nicht Mitglieder des Kirchenausschusses sein.
- (3) Das gemäß § 2 Abs.1 Nr. 4 KVVG vom Pfarreirat bestimmte Mitglied zum Kirchenausschuss muss die Wahlberechtigung zum Kirchenausschuss gemäß § 7 i. V .m. § 6 KVVG besitzen. Das bedeutet u.a., dass das vom Pfarreirat entsendete Mitglied zum Kirchenausschuss sowohl das 18. Lebensjahr vollendet als auch seinen Hauptwohnsitz in dieser Kirchengemeinde haben muss.
- (4) Es wird empfohlen, dass Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sich nicht mehr zur Wahl zum Kirchenausschuss stellen. Diese Empfehlung nimmt Bezug auf die Emeritierungsregelung der Geistlichen und die Besetzungsvorschriften für die Kuratoriumsmitglieder in den kirchlichen Stiftungen.

§ 7 Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters

- (1) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Wahlordnung für Kirchenausschüsse sind weder ehrenamtlich noch freiberuflich Tätige.
- (2) Mitarbeiter i. S. von § 16 Abs. 1 Nr. 10 KVVG sind alle Personen, die bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband, deren Verbandsmitglied die Kirchengemeinde ist, aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, ihrer Ordenszugehörigkeit, eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

§ 8 Vermögensüberwachung

- (1) Im Rahmen der Pflicht zur Überwachung des Vermögens sorgt der Kirchenausschuss dafür, dass das vorhandene Vermögen nicht vermindert, geschädigt oder seinem Zweck entfremdet, vielmehr in jeder Hinsicht gesichert, in gutem Zustand erhalten und sowohl unter seelsorglichen und caritativen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten

genutzt wird. Er muss bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden staatlichen Gesetze und allgemeinen kirchlichen Vorschriften, die besonderen Anordnungen des Bischöflichen Offizials und die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Stiftungsbestimmungen beachten.

(2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses:

1. Ein lückenloses Vermögensverzeichnis (§ 1 Abs. 3 Ziffer 3 KVVG) aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen, ob der zuletzt festgestellte Vermögensbestand noch vorhanden ist. Bei festgestelltem Verlust von Gegenständen wird deren Verbleib erforscht. Die vom Kirchengemeindefinanzierungsausschuss mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Mitglieder haben dem Kirchengemeindefinanzierungsausschuss jährlich einmal nach durchgeführter Prüfung Bericht zu erstatten und auf Verlangen und bei Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten das Bischöflich Münstersche Offizialat zu unterrichten;
2. Mindestens einmal jährlich, außerdem aus Anlass der Feststellung von Fehlern und Mängeln, eine Begehung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke vorzunehmen, dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden schriftlich festzuhalten und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat hierüber zu berichten, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können.

§ 9 Einführung und Verpflichtung der Kirchengemeindefinanzierungsausschussmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Kirchengemeindefinanzierungsausschusswahl werden die Mitglieder des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses auf treue Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie geben dabei folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe, meine Pflichten als Kirchengemeindefinanzierungsausschussmitglied sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird entsprechend verfahren.

Allen Kirchengemeindefinanzierungsausschussmitgliedern wird ein Exemplar des KVVG und der Geschäftsanweisung für Kirchengemeindefinanzierungsausschüsse zur Verfügung gestellt.

- (2) In die Niederschrift über diese Sitzung wird ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird um die Namen des stellvertretenden Vorsitzenden und des vom Pfarreirat bestimmten Kirchengemeindefinanzierungsausschussmitgliedes (nach deren Wahl bzw. Bestimmung) und des Provisors ergänzt. Das Verzeichnis ist unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat zu übersenden.

§ 10 Vorsitzender/Vorbereitung der Kirchengemeindefinanzierungsausschuss-Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln der in der Regel schriftlichen Einladung vorbereitet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungstermin nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in § 11 Abs. 1 KVVG vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine rasche Entscheidung erfordern, die in einer

ordentlichen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnten. § 11 Abs. 2 KVVG ist zu beachten.

- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung werden dem Vorsitzenden spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich übermittelt. Über die Zulassung beschließt der Kirchenausschuss.

§ 11 Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Spätestens in der zweiten Sitzung nach der Kirchenausschusswahl wählt der Kirchenausschuss aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt werden kann jedes Mitglied des Kirchenausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Provisors. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchenausschussmitglieder entfällt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende kann mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenausschusses abgewählt werden. Anschließend ist ein neuer Stellvertreter gemäß Abs.2 zu wählen.

§ 12 Vorsitzender/Geschäftsführung des Kirchenausschusses/Dienstvorgesetzter

- (1) Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenausschusses allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.
- (2) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Für die Geschäftsführung und die Durchführung der Kirchenausschussbeschlüsse kann er die Mitwirkung der Mitglieder des Kirchenausschusses in Anspruch nehmen. Er informiert umfassend den Kirchenausschuss über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.
- (3) Der Pfarrer nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr. Er kann nach Anhörung des Kirchenausschusses die Aufgaben des Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise auf ein anderes Kirchenausschussmitglied oder einen sonstigen Dritten übertragen. Der Umfang der Übertragung muss schriftlich festgelegt werden und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Der Pfarrer kann die Übertragung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach Anhörung des Kirchenausschusses widerrufen. Die Übertragung ist jeweils nur bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenausschusses nach der nächsten Kirchenausschusswahl möglich.
- (4) Hat der Bischöfliche Offizial einen anderen als den Pfarrer zum Vorsitzenden des Kirchenausschusses bestimmt, so nimmt dieser die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr. Der Pfarrer bleibt unmittelbarer Vorgesetzter der in der Kirchengemeinde tätigen Küster, Organisten und Pfarrsekretäre.

- (5) Der Kirchengemeindevorstand kann nach § 2 Abs.2 Mitarbeitervertretungsordnung einen leitenden Mitarbeiter schriftlich beauftragen, den Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung zu vertreten. Die schriftliche Beauftragung kann vom Kirchengemeindevorstand widerrufen werden.

§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere solche, die der Durchführung des vom Kirchengemeindevorstand beschlossenen und kirchenoberlich genehmigten Haushalts-/Wirtschaftsplans dienen; dabei sind die in § 16 KVVG aufgeführten Genehmigungsvorbehalte zu beachten. Jedoch gelten die in § 16 Abs. 1 Ziff. 20 KVVG aufgeführten Werkverträge als kirchenoberlich genehmigt, soweit sie Bestandteil der vom Bischöflich Münsterschen Offizialat bewilligten bzw. freigegebenen Baumaßnahme sind.

§ 14 Vollmachten

- (1) Der Kirchengemeindevorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte sowie für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftliche Vollmachten erteilen. Diese sind widerruflich. Die Vollmachtserteilung darf nur für bestimmte einzelne Bereiche der Aufgaben des Kirchengemeindevorstandes im Rahmen von festgelegten finanziellen und zeitlichen Grenzen erteilt werden. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchengemeindevorstand kontrolliert.
- (2) Soweit eine Vollmacht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht) erteilt wird, ist nach § 16 Abs.1 Ziff. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates einzuholen.

§ 15 Führung des Amtssiegels

Neben dem Pfarrsiegel führt die Kirchengemeinde ein Amtssiegel (Kirchengemeindevorstandssiegel). Die Siegelführung obliegt sowohl dem Vorsitzenden als auch dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes. Der Kirchengemeindevorstand kann die Siegelführung für bestimmte Geschäftsbereiche auf den Kirchenprovisor übertragen. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 16 Rechtsgeschäfte

- (1) Den Willenserklärungen gemäß § 15 Abs. 1 KVVG muss ein Kirchengemeindevorstandsbeschluss zugrunde liegen. Die in § 16 KVVG genannten Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Dem Bischöflich Münsterschen Offizialat ist dem Antrag auf Erteilung der kirchenoberlichen Genehmigung auch ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeindevorstandes beizufügen, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrundeliegende Kirchengemeindevorstandsbeschluss ergibt. Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann auch von der Beibringung weiterer - das Rechtsgeschäft oder die Finanzlage der Kirchengemeinde betreffenden - Unterlagen abhängig gemacht werden.
- (2) In dringenden Fällen können ohne vorhergehenden Beschluss des Kirchengemeindevorstandes und ohne Einhaltung der Form des § 15 Abs. 1 KVVG die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 KVVG vorliegen. § 15 Abs. 2 Satz 2 KVVG gilt entsprechend.

§ 17 Erträge aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen

Dem Pfarrer obliegt die Anordnung und die Zweckbestimmung von Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Bischof oder vom Bischöflichen Offizial angeordnet sind. Hierbei hat er die Vorstellungen des Kirchenausschusses und des Pfarreirates zu berücksichtigen. Für Erträge aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen gilt § 5 Abs.5 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Beratungen des Kirchenausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenausschusses.
- (2) Zu Beginn werden die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenausschusses (§ 12 Abs. 2 KVVG) und die Tagesordnung festgestellt. Auf Verlangen wird die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen.
- (3) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenausschusses anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Beschlüsse werden, sofern das KVVG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchenausschussmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen wirken sich auf das Abstimmungsergebnis nicht aus. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Viertel der anwesenden Kirchenausschussmitglieder geheime Abstimmung beantragen. Einmal gefasste Beschlüsse können nur durch neuen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Der Vorsitzende übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Wird die Beratung beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenausschuss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (2) Neben Personalangelegenheiten sind sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind, nicht öffentlich (§ 11 Abs. 3 KVVG). Zu diesen sonstigen Angelegenheiten zählen vornehmlich die Beratungsgegenstände, die der privaten Persönlichkeitssphäre oder den schutzwürdigen Interessen der Beteiligten zuzurechnen sind.

§ 20 Virtuelle und hybride Sitzungsformate

- (1) Kann die Sitzung des Kirchenausschusses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels virtueller und hybride Sitzungsformate (insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

- (2) Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (3) Für virtuelle und hybride Sitzungen gelten die §§ 12-14 des KVVG entsprechend. Unbeschadet dessen gilt: Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 14 KVVG zu protokollieren und zu unterzeichnen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechen für die Beschlussfassung in den Ausschüssen der Kirchengemeinden.

§ 21 Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

- (1) Alle Mitglieder des Kirchengemeinden Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Abs. 4 KVVG). Sie dürfen ihre in nichtöffentlichen Sitzungen erhaltenen Kenntnisse nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Bischöflich Münstersche Offizialat von jedem Mitglied des Kirchengemeinden Ausschusses Auskunft verlangen.

§ 22 Befangenheit

- (1) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchengemeinden Ausschusses und die von einem Beschluss Betroffenen. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchengemeinden Ausschusses zu erklären. Der Kirchengemeinden Ausschuss entscheidet nach Kenntnisnahme von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.
- (2) Unter Verletzung der Bestimmungen des § 13 Abs.1 KVVG zustande gekommene Beschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 2 KVVG unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht innerhalb eines Monats angefochten werden, spätestens jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 23 Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern des Kirchengemeinden Ausschusses

- (1) Auf Beschluss des Kirchengemeinden Ausschusses können sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen zugezogen und gehört werden.
- (2) Mitarbeiter des Bischöflich Münsterschen Offizialates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchengemeinden Ausschusses mit der Möglichkeit der Stellungnahme teilnehmen.
- (3) Pastoralreferenten sollen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzugezogen werden, für deren Beratung ihre Teilnahme förderlich ist. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 24 Ausschüsse

- (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung einzelner Arbeitsgebiete und Vermögensteile und zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Kirchengemeinden Ausschuss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 2 Abs. 6 KVVG), zu denen er auch andere Personen als Mitglieder durch Beschluss hinzuziehen kann. Die Zahl der sonstigen Mitglieder soll die Zahl der Kirchengemeinden Ausschussmitglieder in den Ausschüssen nicht überschreiten.

- (2) Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung des Ausschussvorsitzenden beschließt der Kirchausschuss. Bei der Arbeit der Ausschüsse finden die §§ 11 und 13 KVVG und § 21 entsprechende Anwendung.

§ 25 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Müssen Ansprüche der Kirchengemeinde oder der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend gemacht werden, hat dies der Kirchausschuss unter Darlegung des Sachverhaltes und der Beweismittel vor Klageerhebung dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 Ziff. 17 KVVG einzuholen. Entsprechendes gilt, sofern gegen ein Urteil, das zu Lasten der Kirchengemeinde ergeht, Berufung eingelegt werden soll.
- (2) Der Abschluss eines Vergleiches bedarf nach § 16 Abs. 1 Ziff. 11 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
- (3) Wird die Kirchengemeinde verklagt, ist das Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 26 Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft

- (1) Der Friedhof wird als unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde mit eigenem Gebührenhaushalt geführt. Eine Übertragung der Trägerschaft auf einen Kirchengemeindeverband ist zulässig.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes umfasst die Pflicht zur Instandhaltung, zur baulichen Unterhaltung aller auf dem Friedhof befindlichen Gebäude und Anlagen einschließlich der Einfriedungen, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Kirchausschuss hat die staatlichen Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen zu beachten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Kriegsgräber oder Gräber von Opfern der Gewaltherrschaft erhalten werden.
- (4) Für jeden Friedhof ist eine Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung zu erlassen. Die Ordnungen bedürfen nach § 16 Abs.1 Ziff. 15 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
- (5) Die Kosten für die Anlegung und Unterhaltung eines Friedhofes sind, da sich ein Friedhof finanziell selbst tragen muss, aus den Einnahmen, insbesondere aus dem Gebührenaufkommen, zu decken (auch Kostendeckungsprinzip). Dabei ist eine hinreichende Rücklagenbildung für notwendig werdende Erweiterungen oder für Reparaturen an Gebäuden und Anlagen vorzusehen. Gegebenenfalls ist die Friedhofsgebührenordnung den Erfordernissen anzupassen.

§ 27 Regelungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates

- (1) Der Vorsitzende des Kirchausschusses gibt die vom Bischof und die vom Bischöflich Münsterschen Offizialat erlassenen Anordnungen, Richtlinien und Ordnungen zur Vermögensverwaltung und deren jeweilige Änderungen dem Kirchausschuss in geeigneter Weise bekannt. Die Kirchausschussmitglieder können Einsichtnahme in diese Regelungen verlangen.

- (2) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit werden die vom Bischöflich Münsterschen Offizialat herausgegebenen Vertrags- und Ordnungsmuster (z.B. Arbeitsverträge, Erbbaurechtsverträge, Mietverträge, Pachtverträge) verwendet. Werden andere Muster benutzt, entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der zu erheblichen Verzögerungen beim Antrag auf kirchenoberliche Genehmigung führen kann.

§ 28 Bekanntmachungen der Kirchengemeinde

- (1) Bekanntmachungen der Kirchengemeinde, insbesondere Beschlüsse des Kirchenausschusses hinsichtlich Erlass oder Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung, erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an mindestens zwei nacheinander folgenden Sonntagen und den dazwischenliegenden Werktagen.
- (2) Die Bekanntmachungstafel (auch in Form eines Kastens oder Vitrine) kann sich in, an oder vor der Pfarrkirche und den Filialkirchen befinden.
- (3) Eine Veröffentlichung im Pfarrbrief (oder ähnliche Veröffentlichungen) ist nur ein Hinweis auf die vorgeschriebene Bekanntmachung, kann diese aber nicht ersetzen.

§ 29 Zusammenarbeit mit dem Pfarreirat

- (1) Die Arbeit des Kirchenausschusses muss pastoral ausgerichtet sein. Mindestens einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung mit den Mitgliedern des Kirchenausschusses und des Pfarreirates stattfinden, um sich über Kernpunkte seelsorglicher Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Anlagen und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Benehmen.
- (2) Für bestimmte Angelegenheiten können Kirchenausschuss und Pfarreirat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte ernennen.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsanweisung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsanweisung für die Kirchenausschüsse im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 10. März 2026 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2026, Nr. 5, Art. 89) tritt außer Kraft.

Vechta, den 15. Juni 2026

gez.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof